

**Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2
UVPG
Kreis Euskirchen, Der Landrat
Az. 10033/2020**



Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Raiffeisen Handels- und Vermittlungsgesellschaft mbh Eichenzell, Am langen Acker 17, 36124 Eichenzell-Welkers hat folgendes Vorhaben auf dem Grundstück in 53919 Weilerswist, Robert-Bosch-Straße, Gemarkung Weilerswist, Flur 11, Flurstück 222 mit Datum 20.03.2020 (Posteingang am 23.03.2020) beantragt:

Antrag nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Erteilung einer Genehmigung (Neugenehmigung) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Betankung mit flüssigem Erdgas mit einem maximalen Füllgewicht von 24,5 t gemäß Ziffer 9.1.1.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Gemäß § 1 UVPG i. V. m. Ziffer 9.1.1.3 des Anhangs 1 UVPG ist für ein derartiges Vorhaben mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Nach § 7 Abs. 2 UVPG ist die standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. In der ersten Stufe wird daher geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Die überschlägige Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung und die Vorprüfung der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhabengrundstück befindet sich gemäß Bebauungsplan Nr. 66 der Gemeinde Weilerswist in einem Industriegebiet. Das Vorhaben liegt außerhalb der in den Nummern 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 2 des UVPG genannten Schutzgebiete. Es sind keine der benannten Schutzkriterien gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien betroffen. Im vorliegenden Fall werden keine Natura 2000-Gebiete, keine Naturschutzgebiete, keine gesetzlich geschützten Biotop- oder Wasserschutzgebiete beeinträchtigt bzw. berührt. Besondere örtliche Gegebenheiten liegen somit nicht vor.

Euskirchen, den 18.09.2020 Im Auftrag gez. Niebes